

Fachärztliche Gutachten

Sie möchten Ihre Einbürgerung beantragen / Sie haben Ihre Einbürgerung beantragt und sind verpflichtet nachzuweisen, dass Sie über ausreichende Sprachkenntnisse und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung verfügen.

Von diesen Voraussetzungen wird nach § 10 Abs. 6 StAG abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber diese aufgrund einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht erfüllen kann.

Die zertifizierten Sprachprüfstellen ermöglichen die Ablegung der Sprachprüfung auch bei einer Reihe von Krankheiten und Behinderungen durch angepasste Prüfungsformen. Hierzu ist bei relevanten Fallkonstellationen mit dem medizinischen Gutachter zu klären, ob gegebenenfalls vor einer Befreiung die Ablegung der Prüfung in einer modifizierten Form in Betracht kommt.

Die Ausnahmegründe für eine Befreiung bzw. die Ablegung der Prüfung in einer modifizierten Form sind durch ein fachärztliches Gutachten (in der Regel von einem anderen als dem behandelnden Facharzt) nachzuweisen.

Sofern sachrelevante Beeinträchtigungen unterschiedlichen medizinischen Fachbereichen zuzuordnen sind, bedürfen sie einer jeweils gesonderten Begutachtung durch einen Arzt der entsprechenden Fachrichtung.

Die Kosten für das Gutachten werden von der Landeshauptstadt München nicht übernommen.

Bitte beachten Sie, dass das von Ihnen vorzulegende Gutachten mindestens Aussagen zu folgenden Punkten enthalten muss:

- vom Patienten geschilderte Beschwerden/Beeinträchtigungen
- medizinischer Befund inkl. Art der Befunderhebung und Darstellung der Krankheit/Behinderung im konkreten Einzelfall
- welche Sprachfähigkeiten (Sprechen, Lesen, Schreiben, Hören) sind aufgrund der Krankheit/Behinderung inwieweit eingeschränkt
- gegebenenfalls
 - inwieweit durch Art und Schwere der Krankheit/Behinderung eine (weitere) Aneignung von Sprachfertigkeiten oder auch Allgemeinwissen beispielsweise durch eine Teilnahme an einem Volkshochschulkurs oder Eigenstudium nicht möglich sind oder aussichtslos erscheinen
 - inwieweit durch Art und Schwere der Krankheit/Behinderung eine bloße Teilnahme an einer Prüfung nicht möglich ist oder aussichtslos erscheint
 - welche erleichterten Prüfungsbedingungen (z.B. mehr Prüfungszeit, weniger Prüfungsteile, mehr Pausen) erforderlich sind, um die Sprachprüfung trotz der Krankheit/Behinderung ablegen zu können
- Schwere der Krankheit/Behinderung und deren Behandlungsbedürftigkeit und -möglichkeit
- bisherige Häufigkeit, Dauer und Verlauf (Medikation und Therapie) der Behandlung
- zeitliche Aussichten für eine Besserung (hilfsweise Stabilisierung) der gesundheitlichen Situation